

# **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
  - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)  
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
  - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)  
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
  - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)  
206,23 € je Kalendermonat,
  - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)  
2,71 € je Wochentag,
  - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)  
5,42 € je Wochentag,
3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheine besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
  - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr:  
9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
  - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr:  
6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

Die Gutscheine werden zu diesem Preis zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr veräußert. Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen. Die Einlösung der Gutscheine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei

entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

6. Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
7. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines kostenbeitragsfreien Platzes.
8. Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit in begriffen.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Glauburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
  - a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  - b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  - c. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
2. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

3. Der Gemeindevorstand kann insbesondere beschließen, falls Kinder bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird.

#### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Glauburg betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
2. Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

1. Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Glauburg ([www.glauburg.de](http://www.glauburg.de)) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
2. Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist ebenfalls am 01. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
8. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE GLAUBURG

Siegel            Henrike Strauch  
                         Bürgermeisterin

ENTWURF